

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 21. —

(Nr. 2205.) Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1833. zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westphalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwicklung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet seyn müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Wir setzen demnach die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeither bestandenen, fremdherrlichen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen, mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Von den Landgemeinden und Ämtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sey

Jahrgang 1841. (Nr. 2205.)

44

auf

(Ausgegeben zu Berlin am 4. December 1841.)